

Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Schneverdingen - Marktordnung -

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 01.06.1992

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982 S. 229) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 13.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung der Märkte
- § 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten
- § 3 Teilnahme an Märkten
- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 5 Zulassung von Anbietern
- § 6 Zuweisung von Standplätzen
- § 7 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- § 9 Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten
- § 10 Reinhaltung der Plätze
- § 11 Haftung
- § 12 Marktstandgelder
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Schneverdingen betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten der Jahrmärkte und der Wochenmärkte werden jeweils von den zuständigen Behörden durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung festgelegt.

§ 3 Teilnahme an Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände feilgeboten werden, es sei denn, die zuständige Behörde erweitert das Warenangebot durch Erlass einer Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt schriftlich anzumelden. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Stroh oder Kotteile nicht aus dem Käfig fallen können.

§ 5

Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an Wochen- oder Jahrmärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Zulassung für die Wochenmärkte:

Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens eine Woche vor Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Zulassung für die Jahrmärkte:

Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sind spätestens 16 Wochen vor Beginn des Marktes schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
3. den benötigten Stromanschlusswert.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Waren- oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist oder
 6. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darstellen von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Aufbau und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den Jahrmärkten bis zur Bauabnahme am ersten Markttag beendet sein.

Regelung für den Wochenmarkt:

(2) Das Parken von Kraftwagen oder anderen Fahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz ist an den Markttagen von 6:00 bis 14:00 Uhr verboten. Dies gilt auch für die Marktbezieher. Ausnahmsweise können Transportfahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen, aufgestellt werden. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb

dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Stadt auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(3) Die Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften sowie der Aufbau der Verkaufsstände dürfen erst am Markttag geschehen, und zwar im Sommerhalbjahr nicht vor 5:00Uhr und im Winterhalbjahr nicht vor 6:00Uhr.

(4) Die Verkaufsstände, Fahrzeuge und sonstigen Gerätschaften sind so aufzustellen, dass der Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht behindert wird. Die an dem Marktplatz liegenden Straßeneinmündungen sind stets so freizuhalten, dass ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt.

(5) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

Regelung für den Jahrmarkt:

(6) Die Marktbezieher dürfen nur solche Geschäfte aufbauen, für die sie eine Zusage haben.

(7) Die Marktplatzflächen stehen 4 Tage vor bis 3 Tage nach dem Markt nur Marktzwecken zur Verfügung. Sie dürfen während dieser Zeiten nicht als Parkplatz, Lagerplatz oder zu anderen Zwecken benutzt werden.

(8) Für das Auf- und Abbauen der größeren Marktgeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben. Der Abbau von Marktgeschäften während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für sogenannte kleinere (fliegende) Händler.

(9) Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens bis 10:00Uhr des 1. Markttag eingekommen sein. Ist das nicht der Fall, verliert der Marktbezieher die ihm erteilte Standplatzberechtigung. Die Stadt kann über diese Fläche dann anderweitig verfügen.

(10) Die Transportgeräte und Wohnwagen der Marktbezieher müssen sofort nach Entladung, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des 1. Markttag vom Marktplatz bzw. den Marktstraßen entfernt sein. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, dass der übrige Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m über-

ragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.

(5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schneverdingen dürfen nur von Bediensteten dieser Werke montiert werden, die auch den Verbrauch kontrollieren und die Kosten für Montage und Stromverbrauch kassieren. Die Stadtwerke Schneverdingen sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Marktbezieher zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu versagen oder zu unterbrechen.

(6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(8) In den Rettungsstraßen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungsstraßen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 9

Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seine Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
3. auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen, den Wettbewerb beeinträchtigen oder die Nachbarschaft stören,
4. Werbeartikel jeglicher Art zu verteilen,
5. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
6. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
8. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen alle Art zu befahren oder Fahrzeuge alle Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 10 Reinhaltung der Plätze

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. während des Marktgeschehens anfallenden Abfall und Kehrriecht innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. insbesondere ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial wie Papier, Stroh und Holzwolle stets so gelagert wird, dass es vom Wind nicht auf den Marktplatz oder auf die angrenzenden Straßen und Grundstücke geweht wird. Nach Marktschluss ist der Unrat vom Marktbezieher oder von seinen Gehilfen mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besenrein) zu verlassen.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Schneverdingen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern mitgebrachten Waren und Geschäfte übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

(4) Die Marktbezieher haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

§ 12 Marktstandgelder

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4 Abs. 1-2,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1-10,
5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1-5, Abs. 7 oder 8,
6. das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3-5,
7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit eine Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schneverdingen, 13.06.1985

STADT SCHNEVERDINGEN

Rübesamen
Bürgermeister

(L.S.)

Becker
Stadtdirektor